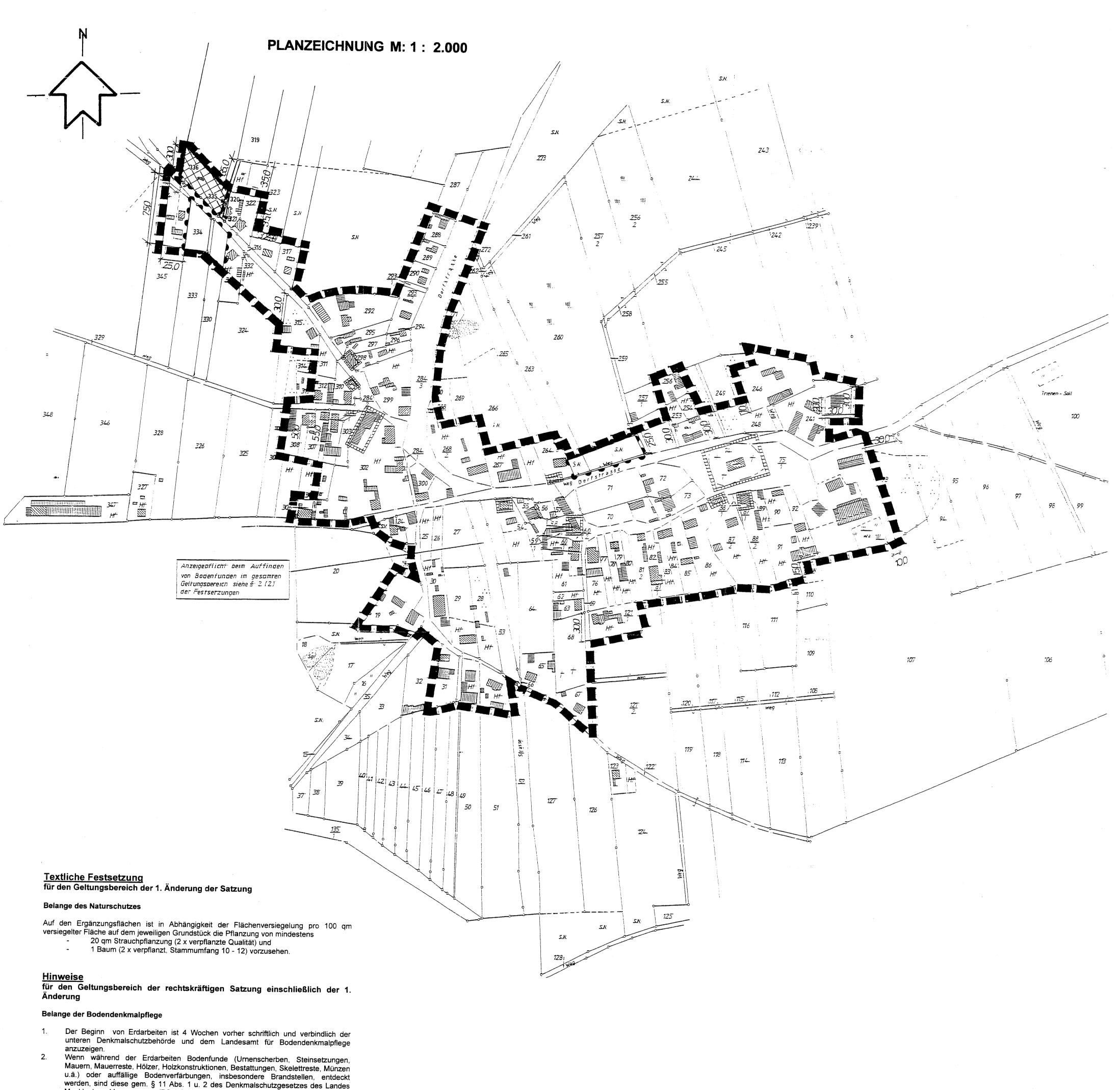
Satzung der Gemeinde Garz über die

1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz/Gemeinde Garz für Teilflächen aus den Flurstücken 260, 263, 330, 333, 336 und Flurstück 334 der Flur 5, Gemarkung Garz



Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S.

12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht

besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Garz vom 31.01.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz,

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Dorfes Garz in der Fassung der 1. Änderung umfasst die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung von 01-2006 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreter

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Garz vom 13.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Webbiffentlichung im "Usedomer Amtsblatt" am 25.10.2005 erfolgt. Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9, 1.06

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Die von der Planänderung berührten Behörden sind mit Schreiben vom Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Garz hat am 25.10.2005 den Entwurt one Innenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Die Entwürfe der 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2005 bis zum 06.01.2006 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs donnerstags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im "Usedomer Amtsblatt" am 22.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 1. 2. 96

Der Bürgermeiste

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde am 31.01.2006 Garz als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde mit Beschluss Gemeindevertretung vom 31.01.2006....... gebilligt.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung wird hiermit ausgefertigt. Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den /. 2.

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Usedomer Amtsblatt" am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBI. M - V, S.

30) hingewiesen worden. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung ist am 22.2 06 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 1.3.06

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz

Ergänzungsfläche gemäß § 34 (4) 3 BauGB - Bereich, in dem nur Wohnbebauung zulässig ist

Grenze des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz

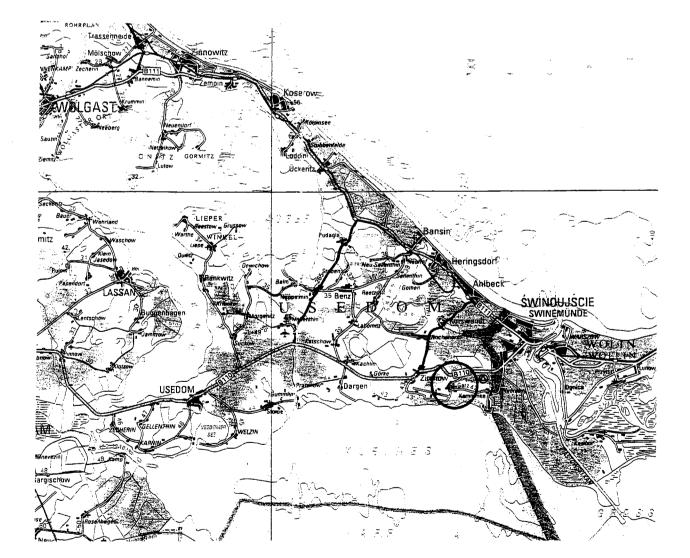
Denkmalgeschützte Objekte gemäß § 2 DSchG M-V

STANDORTANGABEN

Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß Kennzeichnung in der

Teilflächen aus 260, 263, 330, 333, 336 und Flurstück 334

ÜBERSICHTSPLAN



M.: 1:250.000

Satzungsfassung	01-2006	Schulz	Lange	Maßstab: 1 : 2.000
Entwurfs- und Auslegungsfassung	10-2005	Schulz	Lange	II D F C
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	†

|Projekt: Projekt−Nr.

1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz/Gemeinde Garz

Auftraggeber:

> Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

